

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich, Vertragsschluss

- 1.1 Die Einkaufsbedingungen der Berthold Sichert GmbH und der Berthold Sichert GmbH & Co. Metallwerk KG (nachfolgend Auftraggeber, kurz AG genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten (auch Auftragnehmer, kurz AN genannt) werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ihrer Geltung seitens des AG schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des AG gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem AN in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen des AG abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des AN vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem AG und dem AN zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Sofern das Angebot von Seiten des AG erfolgt, ist der AN verpflichtet, die Bestellung des AG innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Eingang durch Rücksendung des von ihm unterzeichneten Doppels dieser Bestellung anzunehmen.
- 1.4 Der AG kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.
- 1.5 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte der Parteien.
- 1.6 Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist ausschließlich mit der Einkaufsabteilung des AG unter Angabe der Bestellnummer zu führen. Die Vertragssprache ist deutsch.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Die Lieferungen haben, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, frei Verwendungsstelle (Werk) zu erfolgen. In den vereinbarten Festpreisen sind die Kosten für die Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart ist, enthalten. Die Waren sind so zu verpacken, daß Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungen eingesetzt werden. Die Rücknahmeverpflichtung des AN hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 2.2 Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist.
- 2.3 Rechnungen können seitens des AG nur bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung des AG ausgewiesene Bestellnummer enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich.
- 2.4 Die Zahlung des Kaufpreises wird fällig, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, mit Übergabe der Warenlieferung und Erhalt einer prüffähigen Rechnung von dem AN. Es wird dem AN ein Zahlungsziel von 30 Tagen eingeräumt. Bei Zahlung durch den AG innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnung, frühestens aber nach Warenerhalt, wird durch den AN ein Skonto in Höhe von 3 %, innerhalb von 21 Tagen ein Skonto in Höhe von 2 % gewährt. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung. Hierzu hat der AN eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Bei Teillieferungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessiv-Lieferungsverträgen.
- 2.5 Soweit der AN Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei dem AG voraus.
- 2.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu.

3. Lieferzeit

- 3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich der AG vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bei dem AG auf Kosten und Gefahr des AN.
- 3.2 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.3 Im Falle des Lieferverzuges ist der AG berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwerts pro vollendete Woche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwerts, es sei denn, der AN weist nach, daß infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG bleiben vorbehalten. Eines Vorbehaltes der Geltendmachung einer Vertragsstrafe bei Abnahme einer verspäteten Lieferung bedarf es nicht. Das gleiche gilt bei Abnahme einer nicht ordnungsgemäßen Lieferung.

4. Leistungserbringung

- 4.1 Der AN erbringt seine Lieferungen/Leistungen nach dem Stand der Technik. Er hat die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze und Verordnungen sowie die Auflagen der Behörden zu erfüllen, gerichtliche Entscheidungen zu beachten und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassungen zugrunde zu legen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EU-Konformitätserklärung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichen zu liefern. Ist ein CE-Kennzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften auf Verlangen des AG nachzuweisen.
- 4.2 Der AN hat seine Lieferungen/Leistungen entsprechend den darüber hinaus geltenden jeweils einschlägigen Liefervorschriften des AG zu erbringen.
- 4.3 Der AN ist zu Teillieferungen-/leistungen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.

5. Befreiung von der Lieferpflicht, Rücktritt vom Vertrag

- 5.1 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 5.2 Der AG ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für ihn – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
- 5.3 Der AG kann vom Vertrag zurücktreten, sofern der AN die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, aufgrund eines Antrags des AG oder eines Dritten das Insolvenzverfahren über den AN eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 5.4 Der AG kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einem mit Vorbereitung, Abschluß oder Durchführung des Vertrages befaßten Mitarbeiter oder Beauftragten des AG, oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.
- 5.5 Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben unberührt.

6. Gefahrübergang, Dokumente

- 6.1 Der Gefahrübergang erfolgt bei Kaufverträgen mit Annahme der Lieferung durch den AG und bei Werk- und Werklieferungsverträgen durch förmliche Abnahme mittels von beiden Parteien zu unterzeichnenden Abnahmeprotokolls.
- 6.2 Der AN ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer des AG anzugeben; unterläßt er dies so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich. Für diese hat der AG nicht einzustehen.

7. Mängeluntersuchung, Gewährleistung

- 7.1 Bei der Lieferung von zur Weiterverarbeitung durch den AG vorgesehenen Waren muss die Untersuchung auf Mängel nicht bei Anlieferung, sondern kann im Zusammenhang mit der Produktionsvorbereitung erfolgen. Bei der Lieferung von sonstigen Waren, die der AG gemäß § 377 HGB untersuchen muß, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge des

offenen Mangels zwölf Werktage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt zwölf Werktage ab Entdeckung des Mangels.

- 7.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem AG ungekürzt zu; der AG ist berechtigt, vom AN nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der AG ist weiter berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Dies gilt auch dann, wenn der AN mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, das Recht auf Ersatz von Mangel- und Mangelfolgeschäden, das Recht auf Minderung oder das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 7.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Kaufverträgen zwei Jahre und bei Werk- und Werklieferungsverträgen fünf Jahre ab Gefahrübergang. Geht die Mängelanzeige dem AN innerhalb der Gewährleistungsfrist zu, so verjährt der den konkreten Mangel betreffende Gewährleistungsanspruch frühestens zwei Jahre nach Zugang der Mängelanzeige.
- 7.4 Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Fall ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen des AG, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben, zu erstatten.
- 7.5 Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 3.000.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden (pauschal) zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.
8. Haftung
 - 8.1 Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
 - 8.2 Gerät der AG in Annahme- oder Schuldnerverzug, beschränken sich die dem AN zustehenden Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche auf 0,2 % des Lieferwertes pro vollendeten Monat, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
9. Schutzrechte
 - 9.1 Der AN steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
 - 9.2 Wird der AG von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG von diesen Ansprüchen freizustellen. Der AG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des AN – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen.
 - 9.3 Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
 - 9.4 Sämtliche dem AG überlassene Dokumente, Software, Unterlagen und Informationen gehen in das Eigentum des AG zu dessen uneingeschränkter Nutzung im Rahmen des Vertragszwecks über.
10. Beistellung Eigentum
 - 10.1 Stellt der AG dem AN Material bei, bleibt der AG Eigentümer des Materials. Die Verarbeitung oder Umbildung durch den AN wird für den AG vorgenommen. Wird das beigestellte Material mit anderen, dem AN nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der AN an den AG bereits zu diesem Zeitpunkt anteilmäßig Miteigentum. Der AN verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für den AG.
 - 10.2 Soweit der AG dem AN Werkzeuge überlässt, bleibt der AG Eigentümer. Der AN ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom AG bestellten Ware einzusetzen und die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
11. Geheimhaltung
 - 11.1 Der AN ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages. Unterlieferanten sind vom AN entsprechend zu verpflichten.
 - 11.2 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des AN darf auf den Geschäftsabschluss mit dem AG erst nach dessen schriftlicher Einwilligung hingewiesen werden. Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
12. Sonstiges
 - 12.1 Alle Streitigkeiten werden nach dem materiellen deutschen Recht entschieden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
 - 12.2 Hat der AN in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand oder ist der AN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung der Parteien. Der AG ist berechtigt, auch am Sitz des AN zu klagen.
 - 12.3 Erfüllungsort für alle das Vertragsverhältnis betreffenden Verpflichtungen ist Berlin.

Berlin, September 2013